

2. Chemische und technologische Abteilung mit
 - a) chemischen Laboratorien,
 - b) technologischen Laboratorien.
3. Bibliothek und Dokumentation.

Leitung

§ 4

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler oder durch einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor des Instituts“ trägt.

(2) Dem Direktor des Instituts steht ein Stellvertreter zur Seite, der gleichzeitig Leiter einer der im § 3 genannten Abteilungen sein muß.

(3) Dem Direktor des Instituts unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter die Leiter der im § 3 genannten Abteilungen.

§ 5

(1) Der Direktor des Instituts handelt auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung im Namen des Instituts und hat das Recht, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er ist bei seinen Entscheidungen an die Pläne des Instituts und an die für die Tätigkeit des Instituts geltenden sonstigen Bestimmungen gebunden.

Er soll in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen;

(2) Der Direktor des Instituts trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind in ihrem Bereich im Rahmen der Entscheidungen des Direktors des Instituts weisungsbefugt und tragen für ihren Bereich dem Direktor des Instituts gegenüber die Verantwortung.

* § 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Instituts vertreten, der das Recht hat, für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen allein abzugeben bzw. zu unterzeichnen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors des Instituts ist berechtigt, das Institut gemeinsam mit einem vom Direktor des Instituts Bevollmächtigten, zu vertreten und mit diesem gemeinsam für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben bzw. zu unterzeichnen.

(3) Der Direktor des Instituts kann auch weitere Mitarbeiter bevollmächtigen, das Institut im Rechtsverkehr zu vertreten und für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben bzw. zu unterzeichnen. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind so zu erteilen, daß jeweils zwei Mitarbeiter gemeinsam handeln bzw. zeichnen.

(4) Der Abschluß von Verträgen, durch die Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründet werden, und Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts oder dessen Stellvertreter.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden nach Anhören des Kuratoriums vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem

Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Die Abteilungsleiter werden vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie ernannt und abberufen.

(3) Alle übrigen Angestellten des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Arbeiten des Planes Forschung und Technik des Instituts bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts haben Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren.

Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihrer Arbeitsverhältnisse mit dem Institut fort. Die Mitarbeiter des Instituts, können durch das Ministerium für Lebensmittelindustrie und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

§ 9

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Lebensmittelindustrie bereitgestellt;

§ 10

Kuratorium

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Kuratorium zur Seite. Es setzt sich zusammen aus:

1. zwei Vertretern des Ministeriums für Lebensmittelindustrie,
2. einem Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
3. zwei Vertretern des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
4. einem Vertreter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
5. zwei Vertretern der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
6. drei Vertretern der volkseigenen be- und verarbeitenden Industrie, und zwar je einem Vertreter aus dem Gebiet der

Tabakfermentation,
Zigarrenherstellung und
Zigarettenherstellung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

Vor der Berufung der Vertreter aus dem Bereich des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind die Vorschläge dieses Ministeriums einzuholen.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.